

Entgeltordnung des Amtes Ruhland
über die
Erhebung eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von
Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättenentgeltordnung - KitaEntgO)

Auf Grund des § 90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2006 (BGBl. I, Seite 3134), geändert durch Gesetz vom 19. 02. 2007 (BGBl. I, Seite 122) in Verbindung mit dem § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06. 2004 (GVBl. I, Seite 384) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland am 26. 06. 2007 folgende Kindertagesstättenentgeltordnung (Kita-EntgO) für das Amt Ruhland beschlossen.

§ 1
Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Ruhland wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung und der gültigen Entgelttabelle zu dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privat-rechtlich ausgestattet.
- (3) Nach § 17 Abs. 1 KitaG handelt es sich bei dem Entgelt um einen Beitrag der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten der Einrichtungen. Das Entgelt bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Amt Ruhland, in dem die Betreuungszeit und die Höhe des Entgeltes nach Maßgabe der Entgeltordnung, auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betreuungsvertrages gegebenen Einkommensverhältnisse der Personensorgeberechtigten, vereinbart werden. Jede Änderung der Einkommensverhältnisse führt zu einer auf den Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse rückwirkenden Neufestsetzung des Entgeltes.
- (5) In die Kindertagesstätte werden Kinder aufgenommen, die hierfür einen Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des KitaG besitzen.
- (6) Die Entgeltordnung unterscheidet hinsichtlich des Betreuungsumfanges in Regelbetreuungszeiten, verkürzte Betreuungszeiten, verlängerte Betreuungszeiten, Ferienbetreuung und die Betreuung von Gastkindern.

(7) Die Entgelte werden differenziert nach folgenden Altersgruppen erhoben:

- a) Krippenalter
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kindergartenalter
Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- c) Hortalter
Kinder ab Grundschuleintritt bis zur Grundschulbeendigung

Die Betreuung der Kinder kann hierbei sowohl in altershomogenen als auch in altersgemischten Gruppen erfolgen.

(8) Die Anmeldung des in der Kindertagesstätte zu betreuenden Kindes hat durch die Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat im Voraus zu erfolgen.

Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt aufgrund des Bestehens einer besonderen Situation (z. B. Kur, Krankheit, Unfall der Personensorgeberechtigten u. a.).

Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Gastplatzes zu regelnden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Amt Ruhland.

(9) Die Entgeltpflicht besteht auch dann fort, wenn die Kindertagesstätte zeitweilig während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend geschlossen bleibt.

(10) Die Zeiträume der vorübergehenden Schließung der kommunalen Kindertagesstätten während der Schulferien werden durch den Träger festgelegt.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG der Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung hin das Kind Kinderbetreuungsleistungen in einer kommunalen Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte auch innerhalb eines bereits laufenden Monats erfolgen.
- (3) Das zu entrichtende Entgelt für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch, wenn das Kind vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Erhöhung des Betreuungsbedarfes vor dem 15. des laufenden Monats notwendig (z. B. Arbeitsaufnahme), gilt die Änderung für den betreffenden Monat, und das entsprechende Entgelt ist zu entrichten. Tritt diese Notwendigkeit nach dem 15. des laufenden Monats auf, so ist das erhöhte Entgelt für den halben Monat zu zahlen. Eine Verringerung der Betreuungszeit wird zum Folgemonat wirksam und somit auch die Entgeltzahlung.
- (5) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag das zu zahlende Entgelt für diesen Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit des Kindes darauf beruht, dass ein Kuraufenthalt ärztlich verordnet wurde. Die Entscheidung über den schriftlich zu stellenden Antrag trifft das Amt Ruhland nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Gewährung des Entgelterlasses besteht nicht. Die für die Entscheidung über den Entgelterlass notwendigen Unterlagen (ärztliche Atteste etc.) sind durch die Personensorgeberechtigten dem Antrag beizufügen.
- (6) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zum Ende eines Monats bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist maßgeblich der Tag des Posteingangs bei der Verwaltung des Amtes Ruhland, R.-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland.
- (7) Das Amt Ruhland ist berechtigt, das Betreuungsverhältnis unter Beachtung des Rechtsanspruches fristlos zu kündigen, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung von mindestens zwei Monatsentgelten im Zahlungsverzug befinden oder gravierende Verstöße gegen die Festlegungen des Betreuungsvertrages vorliegen.

§ 4 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Entgeltzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine zu erteilende Einzugsermächtigung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) gestattet werden. Die Überweisungen haben dann unter Angabe der Personen-Kontonummer und dem Namen des Kindes / der Kinder zu erfolgen.
- (3) Von den Personensorgeberechtigten nicht bezahlte Entgelte werden nach vorheriger Mahnung auf dem Zivilrechtsweg beigetrieben. Die Entgeltschuld ist während des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 5 vom Hundert (v. H.) über dem Basiszinssatz.

§ 5 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 KitaG gestaffelt. Der maßgebliche Entgeltsatz ist der der Entgeltordnung anliegenden Entgelttabelle zur Staffelung der Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte des Amtes Ruhland, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, zu entnehmen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die zu erhebenden Entgelte nach § 1 Abs. 1 dieser Entgeltordnung sind:
 1. die Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)
 2. der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 3. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (3) Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Entgeltes erfolgt in Abhängigkeit von dem monatlichen Einkommen der Eltern. Das monatliche Einkommen bildet hierbei der 12. Teil des nach § 6 dieser Entgeltordnung ermittelten Jahreseinkommens des laufenden Jahres.
- (4) Insoweit vertraglich die Regelbetreuungszeit vereinbart ist, werden 100 v. H. des in der Entgelttabelle ausgewiesenen Entgeltes in Ansatz gebracht. Eine Regelbetreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden (30 Wochenstunden) und für Hortkinder eine Betreuungszeit von täglich 4 Stunden täglich (20 Wochenstunden) vereinbart worden ist.
- (5) Insoweit vertraglich eine verkürzte Betreuungszeit vereinbart ist, werden 75 v. H. des in der Entgelttabelle ausgewiesenen jeweiligen Entgeltbetrages in Ansatz gebracht. Eine verkürzte Betreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden (bis zu 20 Wochenstunden) und Kinder, die den Frühhort besuchen, eine Betreuungszeit von bis zu 2 Stunden täglich (bis zu 10 Wochenstunden) vereinbart worden ist.
- (6) Insoweit vertraglich eine verlängerte Betreuungszeit vereinbart ist, erhöht sich das für die Regelbetreuungszeit zu entrichtende Entgelt (100 v. H.) um weitere 20 v. H. Eine verlängerte Betreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden (31 bis 40 Wochenstunden) und Hortkinder eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (21 bis 30 Wochenstunden) vereinbart worden ist.
- (7) Insoweit vertraglich ein über die verlängerte Betreuungszeit hinausgehender Betreuungsumfang vereinbart ist, erhöht sich das für die Regelbetreuungszeit zu entrichtende Entgelt (100 v. H.) um weitere 40 v. H. Ein über die verlängerte Betreuungszeit hinausgehender Betreuungsumfang wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von über 8 Stunden (mehr als 40 Wochenstunden) und für Hortkinder eine tägliche Betreuungszeit von über 6 Stunden (mehr als 30 Wochenstunden) vereinbart worden ist.
- (8) Die Entgelttabelle zur Staffelung der Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte weist die Grundbeträge nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aus. Die Staffelung ist dergestalt erfolgt, dass für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind das Grundentgelt um jeweils 10 v. H. gekürzt wird.

- (9) Die Entgeltspflichtigen haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Erfolgt die Mitteilung durch die Entgeltspflichtigen erst zu einem späteren Zeitpunkt oder erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder infolge der Geburt eines weiteren Kindes, so wird die Ermäßigung auf das zu entrichtende Entgelt ab dem Monat der Bekanntgabe gewährt, in dem die Änderungsmitteilung erfolgt. Ohne weitere Nachprüfung werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, haben die Entgeltspflichtigen nachzuweisen, dass das Kind weiterhin unterhaltsberechtigt ist. Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht erbracht wird, findet das Kind keine Berücksichtigung bei der Bemessung des zu zahlenden Entgeltes.
- (10) Wird in den Schulferien auf Antrag der Entgeltspflichtigen eine verlängerte Betreuungszeit erbracht, wird in Abhängigkeit des vereinbarten verlängerten Betreuungsumfanges ein erhöhtes Entgelt nach § 5 Abs. 4 bis Abs. 7 als volles Monatsentgelt erhoben. Für den Fall, dass die verlängerte Betreuung monatsübergreifend erfolgt, wird das volle Entgelt für den Monat mit den meisten Betreuungstagen berechnet. Eine eventuelle Verlängerung der Betreuungszeit während der variablen Ferientage hat keine Auswirkung auf die Höhe des für diesen Monat zu entrichtenden Entgeltes. Die Beantragung des erhöhten Betreuungsumfanges hat in beiden Fällen 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich im Sozialamt des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (11) Für die zeitweilige Betreuung eines Gastkindes, die über einen maximalen Zeitraum von einem Monat möglich ist, wird abweichend von den Regelungen in § 5 Abs. 4 bis Abs. 7 ein von den Einkommensverhältnissen der Entgeltspflichtigen unabhängiges Entgelt von 8,00 € pro Betreuungstag erhoben.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Entgeltbeträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit der Eltern ergibt sich aus ihrem Einkommen. Als Einkommen i. S. d. Entgeltordnung gilt die Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), die die Eltern in dem Kalenderjahr erzielen, für das das Entgelt festgesetzt wird.
- (2) Zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Entgeltschuldner werden steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen den Einkünften hinzugerechnet. Zu diesen sonstigen Einkünften zählen alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.
- ALG II und Sozialgeld
 - Wohngeld
 - Unterhaltsleistungen für die Entgeltspflichtigen und deren Kinder
 - Renten
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuertes Einkommen
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld)
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld)
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
 - Kindergeld

- (3) Nicht zum Einkommen gehören:
- Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
 - Leistungen nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt der Entgeltspflichtigen zählende Personen
- (4) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit wird von dem erzielten Bruttoarbeitslohn pro Entgeltspflichtigen ein Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 € für Werbungskosten sowie die jeweils entrichteten Sozialversicherungsbeiträge und der Solidaritätszuschlag abgesetzt.
- (5) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbetrieb wird der erzielte Gewinn laut Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt. Alle auf steuerlichen Sondervorschriften beruhende Gewinnzu- bzw. -abrechnungen finden Berücksichtigung, insbesondere:
- | | |
|---|--|
| zuzüglich
(sofern im Gewinn enthalten) | Rücklagenbildung § 7g Absatz 3 EStG
Sonderabschreibungen nach steuerlichen
Sondervorschriften (insbesondere § 7 g Absatz 1
EStG)
Zinsen gemäß § 7g Absatz 5 EStG |
| (sofern nicht im Gewinn enthalten) | Investitionszulagen
Investitionszuschüsse
weitere steuerfreie Einnahmen |
| abzüglich
(sofern im Gewinn enthalten) | Rücklagenauflösung § 7g Absatz 5 EStG |
| abzüglich | der Vorsorgeaufwendungen (Krankenversicherung,
Pflegeversicherung, Rentenversicherung) |
| abzüglich | Solidaritätszuschlag |
- (6) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wird der jeweils gültige Pauschalbetrag nach § 9 a Abs. 1 Nr. 2 EStG abgesetzt. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden die nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Bei allein erziehenden und nachweislich getrennt lebenden Elternpaaren bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt, jedoch wird in diesem Fall der nachgewiesene Unterhalt dem Einkommen hinzugerechnet. Erfolgt ein konkreter Nachweis des zu entrichtenden Unterhaltes nicht, wird von dem Regelunterhalt ausgegangen.

Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

- (9) Maßgeblich für die Ermittlung der Berechnungsbasis der Entgeltpflichtigen ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres (01. 01. bis 31. 12.), wie es sich aus den gemäß § 6 Absatz 11 vorzulegenden Unterlagen ergibt. Liegen entsprechende Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erfolgt eine vorläufige Entgeltberechnung. Diese vorläufige Entgeltberechnung wird nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Entgeltberechnung ersetzt.
- (10) Eine Überprüfung des laufenden Jahreseinkommens erfolgt grundsätzlich im Folgejahr. Im Ergebnis der Überprüfung wird der zu entrichtende Entgeltbetrag endgültig festgesetzt und eventuelle Überzahlungen werden zurückerstattet. Bei Nachzahlungen wird zur Begleichung der Schuld eine Monatsfrist eingeräumt. In besonderen Härtefällen haben die Schuldner die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.
- (11) Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich nach Aufforderung Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind u. a.:
- Jahresverdienstbescheinigung
 - Lohnsteuerkarte
 - Bescheid zum ALG II
 - Bewilligungsbescheid zum Arbeitslosengeld
 - Bewilligungsbescheid zum Wohngeld
 - Einkommenssteuerbescheid
 - Gewinn- und Verlustrechnung

Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7

Geldermäßigung / Entgeltübernahme

- (1) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zu entrichtende Entgelt.
- (2) Die zu entrichtenden Entgelte können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen bzw. vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist beim Jugendamt des Landkreises zu stellen.

§ 8

Auskunftspflichten

- (1) Die Entgeltpflichtigen haben bei der Anmeldung ihres Kindes und danach mindestens einmal jährlich auf Aufforderung des Amtes Ruhland schriftlich das für die Entgelterhebung maßgebliche Einkommen i. S. d. Entgeltordnung anzugeben und nachzuweisen. Werden nach Aufforderung entsprechende Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so wird aus der anliegenden Entgelttabelle das für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstentgelt festgesetzt.
- (2) Im übrigen sind die Entgeltpflichtigen verpflichtet, dem Amt Ruhland alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Betreuungsverhältnisses von Bedeutung sind.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01. 06. 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung des Amtes Ruhland über die Erhebung eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten, ausgefertigt am 29. 03. 2006, und die Änderung zur Entgeltordnung des Amtes Ruhland über die Erhebung eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten, ausgefertigt am 18. 10. 2006, außer Kraft.
- (2) Die Anlagen 1 und 2 weisen die Staffelung der monatlichen Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten des Amtes Ruhland (in €) aus.
- (3) Die Anlage 1 tritt als Bestandteil der gültigen Entgeltordnung am 01. 06. 2006 bis 31. 12. 2006 in Kraft.
- (4) Die Anlage 2 tritt am 01. 01. 2007 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt Bestandteil der gültigen Entgeltordnung.

Ausgefertigt: Ruhland, den 27. 06. 2007



gez. Roland Adler
Amtsdirektor